

## Das ABC der Anleitung

### im Rahmen der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog\*in/Sozialarbeiter\*in

**Anerkennungsbeauftragte:** Die aktuellen Anerkennungsbeauftragten sind Dr. Carolin Ehlke und Dr. Katharina Mangold. Sie begleiten die Personen im Berufsanerkenntnis(halb)jahr (BAJ) in allen formalen Angelegenheiten. Bei jeglichen Fragen können sich Anleiter\*innen unter folgender Mailadresse an sie wenden: [staatliche-erkennung@uni-hildesheim.de](mailto:staatliche-erkennung@uni-hildesheim.de). Auch telefonisch sind Frau Ehlke (05121 88311732) und Frau Mangold (05121 88311722) erreichbar, am besten während ihrer Sprechstunden (siehe Sprechzeiten auf den Uni-Webseiten der Anerkennungsbeauftragten).

**Anleiter:in:** Anleiter\*innen für Personen im BAJ müssen selbst ausgebildete Sozialpädagog\*innen bzw. Sozialarbeiter\*innen (mit staatlicher Anerkennung) sein und über mind. 2 Jahre Berufserfahrung in sozialpädagogischen Feldern verfügen. In besonderen Fällen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung muss bei den Anerkennungsbeauftragten beantragt werden.

**Anleiter\*innentreffen:** Etwa einmal jährlich wird ein sogenanntes Anleiter\*innentreffen angeboten. Alle zwei Jahre ist geplant, dieses Treffen gemeinsam mit der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) in Hildesheim zu gestalten, um auch hier einen Austausch zu ermöglichen. Hierzu werden Sie zu gegebener Zeit per Mail eingeladen.

**Ausbildungsplan:** Der zwischen den Personen im BAJ und der Praxisstelle geschlossene Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten (es können auch zwei einzelne Dokumente sein), in dem der Ablauf und die Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der jeweiligen Abschnitte festgelegt sind. Wichtig ist, dass hier *gemeinsam* die Schritte festgeschrieben sind und die sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Tätigkeiten sichtbar werden. Der Ausbildungsplan bedarf der Genehmigung der Anerkennungsbeauftragten. Der Ausbildungsvertrag und -plan – sowohl unterschrieben von der Praxisstelle als auch von den Personen im BAJ – müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Berufsanerkenntnis(halb)jahres bei den Anerkennungsbeauftragten eingereicht werden (der Ausbildungsvertrag reicht in Kopie aus; der Ausbildungsplan muss im Original abgegeben werden).

**„Autonomie in Fürsorge“:** Wichtig ist uns, dass die jungen Kolleg\*innen im BAJ weder über- noch unterfordert werden. „Autonomie in Fürsorge“ – ein Stichwort, das wir auf einem gemeinsamen Anleiter\*innentreffen entwickelt haben. Das BAJ ist dafür da, Fragen stellen zu dürfen, noch nicht für alles volle Verantwortung tragen zu müssen, sondern sich ausprobieren zu können. Nutzen Sie die Fragen der Kolleg\*innen als Einladung, nochmals über die ein oder andere eingeschlichene Berufspraxis nachzudenken. Denn: Es handelt sich um junge Kolleg\*innen mit einem BA-Abschluss und somit einer sozialpädagogischen Qualifikation und nicht um „Praktikant\*innen“. Wichtig ist

uns dabei auch, dass die Personen im BAJ sowohl in administrative Tätigkeiten eingeführt werden als auch in der direkten Arbeit mit Adressat\*innen sozialpädagogische Handlungsfähigkeit erlernen.

**Begleitveranstaltungen an der Universität:** Die Personen im BAJ müssen an der Universität Hildesheim verpflichtend an Praxistagen, entweder in Präsenz oder online und jeweils freitags von 09.30-16.30 Uhr, teilnehmen – an einem Praxistag bei MA-Studierenden Soziale Dienste, an zwei Praxistagen bei BA-Absolvent\*innen und an drei Praxistagen bei MA-Studierenden SOP. Zudem muss ein Begleitseminar (i. d. R. Kompakttermine an zwei Wochenenden mit evtl. einem Vorgesprächstermin unter der Woche) absolviert werden. Darüber hinaus erfolgt eine individuelle Begleitung durch eine\*n Tutor\*in des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik. Wir bitten Sie, die Personen im BAJ für die Begleitveranstaltungen freizustellen bzw. einen Arbeitszeitausgleich zu gewährleisten.

**Beurteilungen (Zwischenbeurteilung/Abschlussbeurteilung):** Während des BAJ, zur Mitte und gegen Ende, sind zwei Beurteilungen *durch die Praxisstelle* auszustellen. Hieraus muss hervorgehen, ob die im Ausbildungsplan angestrebten Ziele erreicht werden (Zwischenbeurteilung) und die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet wurde (Abschlussbeurteilung). Die Beurteilungen sind mit den Personen im BAJ zu erörtern, zu unterschreiben und anschließend an die Anerkennungsbeauftragten postalisch zu übersenden (die Zwischenbeurteilung reicht als Kopie aus, die Abschlussbeurteilung muss im Original abgegeben werden).

**Bezahlung:** Die Personen im BAJ sind angemessen zu vergüten. Eine Orientierung gibt hierfür der „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder“ (TV Prakt-L), Stand 2021.

**Dauer:** Die berufspraktische Tätigkeit dauert mind. 6 Monate in Vollzeit. Wird die Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich die Dauer entsprechend. Selbstverständlich kann ein BAJ auch 12 Monate in Vollzeit abgeleistet werden.

**Freistellung:** Die Personen im BAJ sind zu den Begleitveranstaltungen der Universität (siehe unten) und zur Selbstreflexion (u. a. für den E-Learning-Kurs) freizustellen. Dafür sollen die Kolleg\*innen keinen Urlaub nehmen müssen und auch keinen Abzug von ihrer Wochenarbeitszeit erhalten.

**Krankheitsfall:** Bei einer Dauer des BAJ von 6 Monaten werden bis zu 12 Krankheitstage nicht als Fehlzeiten berücksichtigt, bei längerer praktischer Tätigkeit erhöht sich die Anzahl entsprechend (2 Krankheitstage pro Monat). Wird diese Anzahl überschritten, wird das BAJ um die fehlenden Praktikumstage verlängert. Dabei ist eine Rücksprache mit den Anerkennungsbeauftragten unbedingt erforderlich.



**Reflexion in der Praxisstelle:** Von Seiten der Praxisstellen sind regelmäßige Anleitungsgespräche Grundvoraussetzung für eine gelingendes BAJ. Wünschenswert ist, dass Anleiter\*innengespräche im Vorfeld zeitlich fixiert werden – z. B. einen Wochentag festlegen – und auch eingehalten werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme der Personen im BAJ an Supervisionen, kollegialen Beratungen und Teamsitzungen obligatorisch.

**Theorie-Praxis-Verzahnung:** Sozialpädagogische Professionalität braucht beides: theoretisches Wissen und Handlungswissen/Handlungskompetenz. Die Ausbildung an der Universität soll und muss auf gewisse Weise generalistisch bleiben, sodass die konkrete Einarbeitung in das Feld beim Schritt in die Berufstätigkeit vollzogen wird. Uns ist es wichtig, diesen Übergang in die Berufstätigkeit gut zu begleiten und über das Modell der staatlichen Anerkennung mit einem hohen Reflexionsniveau versehen zu können. Hierbei ist die Zusammenarbeit von den Praxisstellen und der Universität zielführend und gewinnbringend, um eine sozialpädagogische Haltung der jungen Kolleg\*innen herausbilden zu können.

**Urlaub:** Die Urlaubstage sind im Ausbildungsvertrag mit der Praxisstelle geregelt. Urlaub wirkt sich nicht auf die Gesamtzeit bzw. einer entsprechenden Verlängerung der Zeit der staatlichen Anerkennung durch den „Urlaubsausfall“ aus.

**Ziel des Berufsanerkenntnis(halb)jahres:** In der berufspraktischen Tätigkeit sollen sich die Personen im BAJ in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. Die berufspraktische Tätigkeit soll die Personen im BAJ dazu befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.